

## **Entschädigung auch bei Verlegung der Flugzeit**

### **Nicht nur bei Verspätung oder Annullierung eines Fluges, sondern auch bei Verlegung der Flugzeit müssen Fluggesellschaften zahlen**

Dass eine mehr als dreistündige Flugverspätung Ausgleichsansprüche in Höhe von 250 € bis zu 600 € pro Person nach Artikel 7 der EG-Verordnung Nr. 261/2004 auslösen kann, ist allgemein bekannt. Was aber gilt, wenn der Flug nicht verspätet startet, sondern schlicht und einfach die Abflugzeit vor dem Abflug geändert wird?

Der Bundesgerichtshof hat insofern entschieden, dass eine mehrstündige Vorverlegung des Fluges eine Annullierung des Fluges nebst dem Angebot anderweitiger Beförderung darstellt und daher ebenfalls Ausgleichsleistungen nach Artikel 7 der EG-Verordnung Nr. 261/2004 rechtfertigen kann. Konkret ging es um die Vorverlegung eines für 17:25 Uhr geplanten Fluges auf 8:30 Uhr, die den Fluggästen erst drei Tage vor dem geplanten Abflug mitgeteilt worden war.

Es kann jedoch bei einer Annullierung des Fluges unter dem Angebot anderweitiger Beförderung nicht in jedem Fall mit Ausgleichsleistungen gerechnet werden kann. Die EG-Verordnung Nr. 261/2004 (Fluggastrechteverordnung) differenziert nämlich im Hinblick auf die Berechtigung einer Ausgleichszahlung danach, wann die Annullierung mitgeteilt wird und wann die Fluggäste mit der angebotenen Ersatzbeförderung ihr Reiseziel erreichen.

Wird der Fluggast mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit über die Annullierung des Fluges bzw. die Flugzeitänderung unterrichtet, besteht keine Verpflichtung des Luftfahrtunternehmens, eine Ausgleichsleistung zu zahlen.

Anders sieht es allerdings aus, wenn die Fluggesellschaft die Flugzeiten kurzfristiger ändert. Werden die Fluggäste über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, ist die Fluggesellschaft nur dann von einer Ausgleichszahlung befreit, wenn die Fluggäste gleichzeitig ein

Angebot zur anderweitigen Beförderung erhalten, dass es ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und das Reiseziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

Erfolgt die Information an die Fluggäste noch kurzfristiger, muss das Angebot zur anderweitigen Beförderung dazu führen, dass der Reisende nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abfliegen kann und sein Reiseziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit erreicht. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist pro Fluggast eine Ausgleichsleistung in Höhe von 250,00 €, 400,00 € oder 600,00 € (je nach Lage und Entfernung des Reiseziels) von der Fluggesellschaft zu zahlen.

Ein Musterschreiben für die Geltendmachung einer Ausgleichszahlung nach Art. 7 VO (EG) Nr. 261/2004 für den Fall einer Flugverspätung steht auf unserer Webseite unter der Rubrik „Formulare“ zum Download für Sie bereit.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch